
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die Liegenschaft WIE 11903 Rudower Straße 184 - Neukölln/Gropiusstadt

zum

Bebauungsplan Nr. XIV-172-1



Stand: 3.12.2021

Fortschreibung: 20.09.2022

Auftraggeber:
degewo AG
- Frau Porten -
Potsdamer Straße 60
10785 Berlin

Auftragnehmer:
Dr. Szamatolski Schrickel Planungsgesellschaft mbH



LANDSCHAFTSARCHITEKTUR ■ UMWELTPLANUNG
STADTENTWICKLUNG ■ VERGABEMANAGEMENT

Gustav-Meyer-Allee 25, Haus 26 Aufgang 1
13355 Berlin (Mitte)
Tel.: 030 / 86 47 39 - 0
Fax: 030 / 28 32 76 7
buero@szpartner.de

Bearbeitung:
M. Sc. Hendrikje Leutloff
B. Sc. Marie Kreitlow
Dipl.-Biologe Kai Heinemann - Faunistische Erfassung (Amphibien, Zauneichsen, Brutvögel)
Büro Renala - Dr. Mia-Lana Lührs - Faunistische Erfassung (Fledermäuse)

Fotos:
Kai Heinemann, Hendrikje Leutloff

Hinweis: Die Dr. Szamatolski Schrickel Planungsgesellschaft setzt seit 2020 die Geschäfte der Dr. Szamatolski Butzke Leutloff + Partner Landschafts- und Umweltplanung GmbB (ehemals Dr. Szamatolski + Partner GbR) und S+P Schrickel Gesellschaft für Planung mbH fort und ist damit auch deren Rechtsnachfolgerin. Bereits geschlossene Vereinbarungen behalten selbstverständlich ihre Gültigkeit.

P:\1031 FB Rudower Str degewo\Textel\ASB_BP_XIV_172-1_Rudower_Str_184_210412.docx

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1 Anlass und Aufgabenstellung | 5 |
| 2 Historischer Abriss | 5 |
| 3 Beschreibung des Plangebietes | 5 |
| 4 Rechtliche Grundlagen | 7 |
| 5 Artenschutzrechtliche Betrachtung | 8 |
| 5.1 Brutvögel..... | 8 |
| 5.1.1 Kartiererergebnisse | 9 |
| 5.1.2 Artenschutzrechtliche Prüfung | 13 |
| 5.2 Amphibien | 15 |
| 5.2.1 Kartierungsergebnisse | 16 |
| 5.2.2 Artenschutzrechtliche Prüfung | 17 |
| 5.3 Reptilien..... | 18 |
| 5.3.1 Kartiererergebnisse | 19 |
| 5.3.2 Artenschutzrechtliche Prüfung | 20 |
| 5.4 Fledermäuse | 20 |
| 5.4.1 Kartiererergebnisse | 21 |
| 5.4.2 Artenschutzrechtliche Prüfung | 23 |
| 5.5 Sonstige Tierarten..... | 24 |
| 5.6 Maßnahmen zu Minimierung und Vermeidung sowie Biotopaufwertung und Kompensation | 24 |
| 5.6.1 Maßnahmen zur Vermeidung..... | 24 |
| 5.6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) | 27 |
| 5.6.3 FCS-Maßnahmen | 28 |
| 6 Literatur- und Quellenverzeichnis | 30 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abb. 1: Abgrenzung des Untersuchungsgebiets auf dem ehemaligen Gelände der Lise- Meitner-Schule | 6 |
| Abb. 2: Nistkolonie vom Haussperling hinter Jalousien..... | 13 |
| Abb. 3: Straßentaube im Gebäude | 12 |
| Abb. 4: Kleinfischreue zum Nachweis von Molchen | 16 |
| Abb. 5: Teichfrosch im Gewässer | 17 |
| Abb. 6: im Mai 2020 gerodete Grünfläche inklusive Altkiefer | 20 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|--|----|
| Tab. 1: Übersicht Brutvögel Kartiertage und Witterung | 9 |
| Tab. 2: Liste der nachgewiesenen Brutvögel | 9 |
| Tab. 3: Nachgewiesene Nahrungsgäste | 13 |
| Tab. 4: Nachgewiesene Fledermausarten im Untersuchungsgebiet (BÜRORENALA 2020) | 22 |

Anhang

Anhang 1: Karte Amphibien, Zauneidechsen, Brutvögel, Fledermäuse

Anhang 2: Karte Baumbestand

1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf dem ehemaligen Schulgelände des Oberstufenzentrums (OSZ) Lise Meitner plant die städtische Wohnungsbaugesellschaft degewo Gebäude für das Wohnen von Geflüchteten (MUF) sowie die Entwicklung eines Wohngebiets.

Mit der Aufstellung des neuen Bebauungsplanes XIV 172-1 „Rudower Straße 184“ sind faunistische Erfassungen erforderlich.

Das gesamte Plangebiet umfasst ca. 12.631 m². Bei dem Gelände handelt es sich um einen seit September 2019 leergeräumten Schulkomplex. Der Schulbetrieb wird in einem Neubau an der Lipschitzallee 25, auf dem Nachbargrundstück, weitergeführt. Das bisherige, in die Jahre gekommene Schulgebäude an der Rudower Straße 184 wird künftig abgerissen.

Im Jahr 2019 erfolgte für das Gebiet eine Biotoptypen- und Baumkartierung sowie eine faunistische Ersteinschätzung (vgl. Dr. Szamatolski + Partner 2019). Die Ersteinschätzung ergab den Bedarf einer faunistischen Erfassung der Artengruppen:

- Vögel,
- Fledermäuse,
- Zauneidechsen,
- Amphibien.

Die entsprechenden faunistischen Erfassungen der angeführten Artengruppen erfolgten hauptsächlich im Jahr 2020. Die Ergebnisse der Erfassung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung sind nachfolgend dargestellt.

Während der faunistischen Erfassungen im Jahr 2020 wurde auf einem Teil der Fläche im Rahmen bauvorbereitender Maßnahmen der Gehölzbestand entfernt. Dies betrifft die Fläche die unmittelbar an die Nachbargrundstücke grenzt (vgl. Anhang 1 Karte Amphibien, Zauneidechsen, Brutvögel, Fledermäuse). Die Fällarbeiten wurden nach Angaben der degewo von einer Artenschutzsachverständigen begleitet.

In den Jahren 2021 und 2022 erfolgten ergänzende faunistische Erfassungen in Vorbereitung auf den Gebäudeabriss des leerstehenden Schulkomplexes für die gebäudebrütende Art Haussperling auf dem Gelände der Rudower Straße 184.

2 Historischer Abriss

1979 wurde die Lise-Meitner-Schule als Oberstufenzentrum (OSZ) für naturwissenschaftlich interessierte Schülerinnen und Schüler aus allen Bezirken Berlins in der Rudower Str. 184 gegründet. Das OSZ besteht aus einer Berufsschule, einem Beruflichen Gymnasium, einer Fachoberschule, der Berufsoberschule und der Berufsfachschule für Technische Assistentinnen und Assistenten.

Die bestehende Sporthalle bleibt erhalten. Sie grenzt südöstlich an das Plangebiet an. Sie wurde in den letzten Jahren saniert.

3 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich in Berlin-Neukölln (Gropiusstadt), innerhalb eines Wohngebietes, welches überwiegend mit Einfamilienhäusern bestanden ist. Die Fläche liegt zwischen der

Lipschitzallee im Nordwesten, der Rudower Straße im Nordosten sowie dem Efeuweg im Südosten und Südwesten (Abb.1).

Zunächst war für den südöstlichen Teilbereich des ehemaligen OSZ Lise Meitner der Bau von Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete auf einer Fläche von rd. 5.000 m² vorgesehen. Dafür wurde 2020/21/22 auf dem Gelände des ehemaligen Schulgeländes das Vorkommen von Amphibien und Reptilien sowie Fledermäusen und Brutvögeln erfasst.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. XIV-172-1 „Rudower Straße 184“ hat sich das Plangebiet Anfang 2020 auf rd. 12.631 m² vergrößert. Neben dem Bau von Flüchtlingsunterkünften soll auf der Fläche des ehemaligen OSZ zusätzlich Wohnbebauung entwickelt werden.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren XIV 172-1 „Rudower Straße 184“ laufen seitdem Sommer 2021 Vorbereitungen zum Gebäudeabriss und -rückbau und seitdem Frühjahr 2022 der eigentliche Gebäudeabriss des ehemaligen OSZ Lise-Meitner.

Seit September 2021 werden die Sanierungs- und Abbrucharbeiten auf dem Gelände der Rudower Straße 184 durch eine ökologische Baubegleitung mit Schwerpunkt Artenschutz begleitet.



Abb. 1: Abgrenzung des Untersuchungsgebiets auf dem ehemaligen Gelände der Lise-Meitner-Schule

4 Rechtliche Grundlagen

Die für den Artenschutz relevanten Sachverhalte sind im § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG geregelt. Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, für europäische Vogelarten sowie für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (europarechtlich geschützte Arten). Alle anderen, besonders oder streng geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsermittlung nach § 1 a BauGB auf der Planungsebene zu behandeln.

Die Verbotstatbestände sind zwingend zu beachten und einer abschließenden Abwägung, z.B. im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens, nicht zugänglich.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind bei Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG folgende besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG),
- Arten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG), d. h. alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten sowie
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (sog. „Verantwortungsarten“)

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
2. wildlebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören** (Störungsverbot),
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Lebensstättenschutz) sowie
4. wildlebende **Pflanzen** der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG sind die Verbote Nr. 1 und 3 im Bauleitplanverfahren nur relevant, wenn die **ökologische Funktion** der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) oder der europäischen Vogelarten im räumlichen Zusammenhang **nicht erhalten bleibt**.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- oder Verletzungsrisiko der Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und die Beeinträchtigungen bei Anwendung anerkannter Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) liegt nicht vor, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und auf die Erhaltung der ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im

räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und die Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Das Verbot Nr. 2 (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) ist relevant, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer streng geschützten Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder einer europäischen Vogelart verschlechtert.

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 04.03.2021 (EuGH C-473/19 und C-474/19 - „Skogen-Urteil“) ist das Abstellen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population für Arten der FFH-Richtlinie unzulässig, hier ist ein individuenbezogener Maßstab anzulegen. Bis dieses Urteil in deutsches Recht aufgenommen wurde, gilt das BNatSchG in seiner aktuellen Fassung. Es wird empfohlen, betroffene FFH-Arten trotzdem bereits auf Individuenniveau zu beachten.

Ein Erhalt der ökologischen Funktionen kann gegebenenfalls auch mit der Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden. Alternativ können auch funktionsstützenden Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) den Erhalt der ökologischen Funktionen sichern.

Zur Beurteilung, ob Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote vorliegen, sind die planungsrelevanten Tierartengruppen zu erfassen und im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags die möglichen Konflikte der Planung zu den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu prüfen, zu beschreiben und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung der Verbote, bzw. zur Abwendung der Verbote und – sofern dies nicht möglich ist – Möglichkeiten für Ausnahmen, aufzuzeigen.

Pflanzenarten die den Schutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG unterliegen, sind im Plangebiet gemäß des im Rahmen der durchgeführten Biotopkartierung ermittelten Florenbestandes nicht vorhanden.

Alle übrigen Arten (wie z.B. Arten der Roten Listen, die nicht im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind), sind im Rahmen der Eingriffsermittlung im Bebauungsplanverfahren abzuarbeiten.

Ergibt die Prüfung, dass durch das Vorhaben trotz der Maßnahmen zur Vermeidung oder Abwendung eines Verbotstatbestandes die genannten Verbotstatbestände erfüllt sein könnten, ist das Vorhaben prinzipiell unzulässig.

Ergeben sich keine Möglichkeiten der Vermeidung oder Abwendung eines Verbotstatbestandes durch entsprechende Maßnahmen, ist die Möglichkeit einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Die Entscheidung, ob die Ausnahme erteilt werden kann, trifft die zuständige Naturschutzbehörde. Folgende Kriterien sind zu erfüllen:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen vor,
- zumutbare Alternativen zu der Planung/dem Standort sind nicht gegeben und
- der Erhaltungszustand der Population einer Art verschlechtert sich nicht.

5 Artenschutzrechtliche Betrachtung

5.1 Brutvögel

Zur Erfassung des lokalen Brutvogelbestandes erfolgte im gesamten Plangebiet durch Dipl. Biologe Kai Heinemann eine Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005) mit insgesamt 7 Begehungen zwischen dem 14.04. und 02.07.2020.

Tab. 1: Übersicht Brutvögel Kartiertage und Witterung

| Begehung | Zeitraum | Datum | Uhrzeit | Witterung |
|---------------|-------------|-------------|---------------|-----------|
| Hauptbegehung | Mitte April | 14.04. 2020 | 07.00 – 11:00 | sonnig |
| Hauptbegehung | Ende April | 21.04. 2020 | 07.00 – 11:00 | sonnig |
| Hauptbegehung | Anfang Mai | 04.05. 2020 | 07.00 – 11:00 | sonnig |
| Hauptbegehung | Mitte Mai | 11.05. 2020 | 07.00 – 11:00 | sonnig |
| Hauptbegehung | Ende Mai | 18.05. 2020 | 07.00 – 11:00 | sonnig |
| Spätbegehung | Anfang Juni | 08.06. 2020 | 16:00 – 20:00 | sonnig |
| Hauptbegehung | Anfang Juli | 02.07. 2020 | 07:00 – 11:00 | sonnig |

Im Winter 2020 erfolgte durch das Büro Renala darüber hinaus eine gesonderte Begutachtung der im Eingriffsbereich liegenden Gehölze und ihres Habitatpotenzials für Vögel und Fledermäuse aufgrund von Baumhöhlungen, Spalten im Geäst und Nischen. Die Bäume mit potenziellen Habitaten wurden weiterhin auf Hinweise von besetzten Quartieren wie Kot und Kotspuuren, Spuren von Körperfett, Fraßspuren und Kratzspuren untersucht. Die Inspektion der potenziellen Habitatbäume wurde aus verschiedenen Himmelsrichtungen vom Boden aus unter Nutzung eines Fernglases durchgeführt. Bei schwer einsehbaren Öffnungen wurde zusätzlich mit einer Endoskop-Kamera gearbeitet.

Im Zusammenhang mit der Beseitigung der ganzjährig geschützten Niststätten der Art Haussperling am Bestandsgebäude (OSZ Lise Meitner) erfolgten ergänzende Kartierungen am 07. und 14. Juni 2021 und am 8. Februar 2022.

5.1.1 Kartiererergebnisse

Im Untersuchungsraum wurden 2020 insgesamt 21 Vogelarten nachgewiesen, davon 13 streng oder besonders geschützte Vogelarten mit Brutrevier und/oder Brutplatz sowie 8 Nahrungsgäste. Darüber hinaus wurden Brutplätze der Straßentaube im Plangebiet erfasst, diese Art gehört nach dem Bundesnaturschutzgesetz nicht zu den strengen oder besonders geschützten Vogelarten.

Tab. 2: Liste der nachgewiesenen Brutvögel

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Nistökologie | Schutz d. Fortpflanzungsstätte | RL BE 2013 | RL D 2016 | BArt-SchVO 2005 | Status im Gebiet | Brutzeitraum* |
|------------------|------------------------------|--------------|--------------------------------|------------|-----------|-----------------|------------------|---------------|
| Amsel | <i>Turdus merula</i> | N, F | [1], 1 | * | * | § | BR | A02-E08 |
| Blaumeise | <i>Cyanistes caeruleus</i> | H | [2a], 3 | * | * | § | BR | M03-A08 |
| Gartenbaumläufer | <i>Certhia brachydactyla</i> | H | [2a], 3 | * | * | § | BR | E03-A08 |

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Nistökologie | Schutz d. Fortpflanzungsstätte | RL BE 2013 | RL D 2016 | BArt-SchVO 2005 | Status im Gebiet | Brutzeitraum* |
|-----------------|-----------------------------------|--------------|--------------------------------|------------|-----------|-----------------|----------------------------|---|
| Haus Sperling | <i>Passer domesticus</i> | H, F | [2a], 3 | * | V | § | BP | E03-A09 |
| Kohlmeise | <i>Parus major</i> | H | [2a], 3 | * | * | § | BR | M03-A08 |
| Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | F | [1], 1 | * | * | § | BR | E03-A09 |
| Nachtigall | <i>Luscinia megarhynchos</i> | F | [1], 1 | * | * | § | BR | M04-A08 |
| Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> | F, N | [1], 1 | * | * | § | BP | E02-E11 |
| Rotkehlchen | <i>Erithacus rubecula</i> | B, N | [1], 1 | * | * | § | BR | E03-A09 |
| Straßentaube | <i>Columba livia f. domestica</i> | F, N | - | * | * | § | BP | Ganzjährige Brutperiode (Hauptzeit: M03–M08) ** |
| Turmfalke | <i>Falco tinnunculus</i> | F, N | [1], 2 | * | * | §§ | evtl. Brutplatz am Gebäude | E03-E08 |
| Zaunkönig | <i>Troglodytes troglodytes</i> | B | [1], 1 | * | * | § | BR | E03-A08 |
| Zilpzalp | <i>Phylloscopus collybita</i> | B | [1], 1 | * | * | § | BR | M04-A08 |

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Nistökologie | Schutz d. Fortpflanzungsstätte | RL BE 2013 | RL D 2016 | BArt-SchVO 2005 | Status im Gebiet | Brutzeitraum* |
|---|-------------------------|--------------|--------------------------------|------------|-----------|-----------------|------------------|---------------|
| <p>Nistökologie: B – Bodenbrüter, N – Nischenbrüter: H – Höhlenbrüter, F – Freibrüter, NF – Nestflüchter, K – Koloniebrüter Rote Liste Berlin (BE): WITT & STEIOF (2013) Rote Liste Deutschland (D): SÜDBECK ET AL. (2016) 1 – vom Aussterben bedroht; 2 – stark gefährdet; 3 – gefährdet; R – Arten mit geografischer Restriktion; V – Art der Vorwarnliste; * – ungefährdet Bundesartenschutzverordnung (2005) (BArtSchVO): §: besonders geschützt, §§: streng geschützt Status: BP – Brutplatz; BR – Brutrevier Schutz der Fortpflanzungsstätte (MLUL 2018): als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt: [1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz, [2] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte, [2a] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt: 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers Wx = Schutz von ungenutzten Wechselnestern bzw. -horsten in besetzten Revieren erlischt nach natürlichem Zerfall des Nestes/Horstes; spätestens nach x Jahren ununterbrochener Nichtnutzung Fortpflanzungsperiode: A=1, M=2, E=3. Monatsdekade (Dekaden = 1. - 10, 11. - 20. u. 21. - 30/31. eines Monats) *: MLUL (2018) **: SÜDBECK ET AL. (2005)</p> | | | | | | | | |

Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Arten besiedeln vor allem Siedlungsbereiche, Gärten und Parks sowie siedlungsnahe und von Gehölzen bestimmte Kulturlandschaften. Bezüglich der Brutplatzwahl nahmen unter den beobachteten Arten die Freibrüter den größten Anteil ein, gefolgt von den Höhlen- bzw. den Nischenbrütern. Die Bodenbrüter waren mit zwei Arten präsent. Bei den nachgewiesenen Brutvogelarten handelt es sich um häufige Vogelarten in den Ländern Berlin und Brandenburg. Keine der nachgewiesenen Arten ist nach der Roten Liste Berlin (2013) gefährdet. Der Haussperling steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands (2016).

Keine der nachgewiesenen Brutvogelarten gehört zu den planungsrelevanten Brutvogelarten für das Land Berlin (SenUVK 2021).

Während der Begehung im Winter 2020 wurden insgesamt 33 Bäume untersucht, die aufgrund von Alter, Stammumfang und/oder ihrer Oberflächenstruktur über Potenzial für Baumhöhlungen oder als Lebensstätten geeignete Nischen verfügen. Im Rahmen der Untersuchung konnten keine Spuren, die auf geschützte Niststätten von Vögeln hinwiesen, erfasst werden. Es wurden insgesamt fünf Niststätten der Ringeltaube erfasst, die saisonbedingt verlassen waren. Insgesamt 6 der 33 untersuchten Gehölze besitzen Öffnungen mit Potenzial für Niststätten von Höhlenbrütern (vgl. Anhang 1 Karte Amphibien, Reptilien, Brutvögel, Fledermäuse; Anhang 2 Karte Baumbestand).

Zum Zeitpunkt der Brutvogelerfassungen 2020 konnten Nistaktivitäten und zwei Niststätten des Haussperlings an der Gebäudefassade des ehemaligen Schulkomplexes festgestellt werden. Die nachgewiesenen Brutreviere des Haussperlings stellen in Verbindung mit geeigneten Strukturen für eine Nestanlage am umliegenden Baum- und Gebäudebestand ganzjährig geschützte Lebensstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar. Der Schutz dieser Lebensstätten erlischt erst mit Aufgabe des Reviers (vgl. Tab. 2). Weitere streng oder besonders geschützte Arten, die am Gebäude nisten konnten 2020 am Gebäude nicht festgestellt werden.

Abweichend von den Kartierungen 2020 konnten an beiden Begehungsterminen im Jahr 2021 rege Nistaktivitäten des Haussperlings an der gesamten westlichen Gebäudeseite festgestellt werden. Die Westseite wurde vor allem im linken und rechten Gebäudeteil als Nistplatz vom Haussperling aktiv genutzt. Hierbei fungierten vor allem die runtergelassenen Jalousien als Reproduktionsstandort. Auf der Südseite des Gebäudes konnte nur eine einzelne Brutaktivität des Haussperlings nachgewiesen werden. Die Ostseite des Gebäudes schien hingegen keine guten Habitateigenschaften zu besitzen. Es wurde kein Brutnachweis erbracht. An der Nordseite des Gebäudes in Richtung des ehemaligen Tennisplatzes wurden ebenfalls keine Brutaktivitäten festgestellt. In den Heckenstrukturen sowie dem Haus vorgelagerten Baumbestand konnten 2021 ebenfalls keine Nistaktivitäten festgestellt werden. Die Strukturen dienen, wenn nur als mögliche Nahrungs-, Rast- oder Ruhestätten. Während der Begehungen im Jahr 2021 konnten insgesamt 14 Niststätten des Haussperlings am Gebäude (vom Boden aus) erfasst werden.

Vor Beginn der Abbrucharbeiten des ehemaligen Schulgebäudes im Jahr 2022 wurde die Fassade unter besonderer Berücksichtigung von Nischen an den Jalousien erneut nach Spuren von Gebäudebrütern abgesucht. An dem Abrissobjekt waren zum Zeitpunkt der Untersuchung (08.02.2022) keine in Nutzung stehenden Brutplätze nachweisbar. Am Gebäude wurden insgesamt 27 Strukturen erfasst, die verlässlich als im Vorjahr genutzter Sperlingsbrutplatz zu bewerten sind. Diese Zahl berücksichtigt nur die sicher nachgewiesenen Brutplätze. Da die Nester des Haussperlings aber vielfach ineinander gebaut wurden, ist die tatsächliche Zahl der Brutplätze mit hoher Wahrscheinlichkeit höher. Aus diesem Grund werden die gefundenen Nester als insgesamt 40 Nistplätze bewertet (vgl. BUBO 2022).

Während der Kartierungen zum Fledermausvorkommen 2020 wurde im Plangebiet ein am Gebäude befindlicher Turmfalke erfasst. Ein Brutplatz konnte nicht identifiziert werden. Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass der Turmfalke einen Brutplatz am Gebäudekomplex hat. Der Schutz dieser Fortpflanzungsstätte erlischt erst mit Aufgabe der Fortpflanzungsstätte (vgl. Tab 2).

Im Rahmen der Kontrollen vor Gebäudeabriss konnte ein Brutplatz des Turmfalken am Gebäudekomplex nicht bestätigt werden.

Die im Plangebiet als Nahrungsgäste erfassten Arten Buntspecht und Star haben ihre Brutplätze vermutlich angrenzend zum Plangebiet. Die einzige nachgewiesene Buntspechthöhle befindet sich in einer alten Stieleiche (Baum-Nr. 14) in unmittelbarer Nachbarschaft zum Untersuchungsgebiet. Diese weist auch Baumspalten auf, die für den Gartenbaumläufer von Bedeutung sind. Der Brutplatz des Stars befindet sich auf einem Nachbargrundstück.



Abb. 3: Straßentaube im Gebäude

Abb. 2: Nistkolonie vom Haussperling hinter Ja-lousien

Neben den ermittelten Vogelarten mit Brutrevier/Brutplatz konnten 8 weitere besonders und streng geschützte Vogelarten als Nahrungsgäste erfasst werden.

Tab. 3: Nachgewiesene Nahrungsgäste

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Nistökologie | RL BE 2013 | RL D 2016 | BArtSchVO 2005 |
|----------------|-----------------------------|--------------|------------|-----------|----------------|
| Buntspecht | <i>Dendrocopus major</i> | H | * | * | § |
| Eichelhäher | <i>Garrulus glandarius</i> | F | * | * | § |
| Elster | <i>Pica pica</i> | F | * | * | § |
| Hausrotschwanz | <i>Phoenicurus ochruros</i> | N | * | * | § |
| Mauersegler | <i>Apus apus</i> | H | * | * | § |
| Nebelkrähe | <i>Corvus coronecornix</i> | F | * | * | § |
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | H | * | 3 | § |
| Stieglitz | <i>Carduelis carduelis</i> | F | * | * | § |

Nistökologie: B – Bodenbrüter, N – Nischenbrüter: H – Höhlenbrüter, F – Freibrüter, NF – Nestflüchter, K – Koloniebrüter
 Rote Liste Berlin (BE): WITT & STEIOF (2013)
 Rote Liste Deutschland (D): SÜDBECK ET AL. (2016)
 1 – vom Aussterben bedroht; 2 – stark gefährdet; 3 – gefährdet; R – Arten mit geografischer Restriktion;
 V – Art der Vorwarnliste; * – ungefährdet
 Bundesartenschutzverordnung (2005) (BArtSchVO): §: besonders geschützt, §§: streng geschützt

5.1.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Alle europäischen Vogelarten (im Sinne des Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie) gehören gemäß § 7 Absatz 13 BNatSchG zu den besonders geschützten Arten. Die Straßentaube gehört nach dem Bundesnaturschutzgesetz nicht zu den besonders oder streng geschützten Arten, sondern unterliegt dem allgemeinen Artenschutz nach § 39 Abs. 1 BNatSchG.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt für die nachgewiesenen Brutvogelarten, also die Arten für die ein Nachweis eines Brutplatzes / eines Brutreviers erbracht wurde. Bei den Nahrungsgästen ist unter Beachtung der Ausstattung des Plangebietes sowie den umgrenzenden Flächen nicht davon auszugehen, dass es sich um essentielle Nahrungsgebiete der Arten handelt.

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Zur Vermeidung einer Tötung und Verletzung von nesthockenden Jungvögeln oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) sind grundsätzlich jegliche Gehölzfällungen und -rückschnitte ausschließlich außerhalb der Fortpflanzungszeiten der Arten auszuführen, d. h. gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht im Zeitraum vom 1. März bis 30. September.

Für die Arten Amsel und Ringeltaube sind in diesem Zusammenhang die erweiterten Brutzeiten (Feb. – Nov., vgl. Tab. 2) sowohl bei Abrissarbeiten als auch bei Gehölzfällungen und bauvorbereitenden Maßnahmen zu berücksichtigen.

Da auch im bzw. am Gebäude nistende Arten (z.B. Haussperling) im Plangebiet nachgewiesen wurden, sollte vor Beginn der Abrissarbeiten, falls dieser nahe der Fortpflanzungszeit und nicht im Winter liegt, die Prüfung auf Nisttätigkeit und Freigabe des Gebäudes durch einen Artenschutzsachverständigen erfolgen.

Im Zusammenhang mit den Abbrucharbeiten des ehemaligen Schulgebäudes erfolgten 2022 unmittelbar vor Abbruchbeginn Kontrollen am Gebäude hinsichtlich der Artengruppen Vögel und Fledermäuse.

Zur Vermeidung einer indirekten Tötung von nesthockenden Jungvögeln oder Zerstörung von Entwicklungsformen (z.B. Auskühlung von Eiern) - infolge der baubedingten Vergrämung der Altvögel - ist der Baubeginn außerhalb der Brutzeit zu legen und der Baubetrieb kontinuierlich ohne längere Bauunterbrechung (ca. 10 Tage) bis Anfang Mai aufrechtzuhalten. Durch die Ausbildung eines kontinuierlichen Störungsbandes vor der Brutzeit wird eine Revierbesetzung unterbunden. Unter Einhaltung der genannten Vorgaben und der relativ geringen Störungsempfindlichkeit der Arten ist ein vorhabenbedingtes signifikant erhöhtes Risiko der Tötung und Verletzung von Jungvögeln oder der Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) nicht zu konstatieren.

Die Abbrucharbeiten wurden kontinuierlich, ohne längere Unterbrechungen umgesetzt.

Betriebsbedingt kann insbesondere durch den Fahrzeugverkehr ein Risiko der Verletzung/Tötung von Individuen bestehen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es das allgemeine Lebensrisiko dadurch nicht bzw. nicht deutlich übersteigt.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Störungen stellen nur dann eine Verletzung des Zugriffsverbots dar, wenn diese zur Fortpflanzungs-, Aufzucht- oder Mauserzeit erfolgen und sie sich als erheblich erweisen, d. h. den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Die Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit umfasst den Zeitraum von der Balz/Paarbildung bis zum Ausfliegen der Jungtiere.

Generell ist bei den vorkommenden Arten nicht davon auszugehen, dass es sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt durch die Störungen zu einer erheblichen Verschlechterung der lokalen Population kommt. Es besteht die Möglichkeit für die Arten in angrenzende störungsfreie Habitats auszuweichen. Mit der bereits o.g. Bauzeitenregelung kann trotzdem eine Störung deutlich reduziert werden.

Lebensstättenschutz (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Mit Umsetzung der Planung kommt es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, einige davon unterliegen einem ganzjährigen Schutz (vgl. Tab. 2). Insgesamt handelt es sich um Niststätten vor allem ubiquitärer (überall verbreitete), ungefährdeter Arten.

Als Nischen- und Höhlenbrüter konnten im Plangebiet Blaumeise, Gartenbaumläufer, Kohlmeise und Haussperling erfasst werden. Diese Arten nutzen ihre Fortpflanzungsstätten (Höhlungen und Nischen an Bäumen bzw. geeignete Strukturen an Gebäuden) in der Regel

wiederkehrend in der nächsten Brutperiode. Die nachgewiesenen Brutreviere (vgl. Anhang 1 Karte Amphibien, Zauneidechsen, Brutvögel, Fledermäuse) stellen in Verbindung mit geeigneten Strukturen für eine Nestanlage am umliegenden Baum- und Gebäudebestand ganzjährig geschützte Lebensstätten im Sinne des § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG dar. Der Schutz dieser Fortpflanzungsstätten erlischt erst mit Aufgabe des Reviers (vgl. Tab. 2).

Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt in der Regel nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten. Um einer Beeinträchtigung vorzubeugen sind im Falle einer Beseitigung dieser Brutreviere passende Kompensationsmaßnahmen, vor allem durch die Anbringung von Höhlen- und Nischenbrüterkästen am zu erhaltenden Baumbestand und am künftigen Gebäudebestand (Haussperling) erforderlich (vgl. Kap. 5.6).

Der erfasste Brutplatz des Buntspechtes befindet sich nicht im Plangebiet, sondern direkt auf einer alten Stieleiche (Baum-Nr. 14) in unmittelbarer Nähe auf dem Nachbargrundstück. Sollte diese baubedingt beeinträchtigt werden, ist eine Kompensation durch den Verlust bzw. eine Beeinträchtigung der Niststätte erforderlich. Der Buntspecht zimmert seine Höhlungen selbst, bei dieser Art kann ausschließlich die Neupflanzung von Bäumen als Kompensationsmaßnahme angewendet werden. Für die Beseitigung ganzjährig geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten wäre gemäß § 45 BNatSchG eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Bei den Arten Amsel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zilpzalp und Zaunkönig handelt es sich um Frei- und Bodenbrüter, die innerhalb von Baum- und Strauchbeständen ihre Nester errichten. Der Schutz der Fortpflanzungsstätten erlischt mit dem Ende der jeweiligen Brutsaison. Bei einem Verlust der kartierten Brutplätze und Brutreviere im Rahmen von Baumaßnahmen sind geeignete Kompensationsmaßnahmen z.B. Anpflanzungen von Hecken, Gebüsch und Bäumen zu planen und umzusetzen.

Mit Umsetzung der Planung kommt es bau- und anlagebedingt zum Verlust von verschiedenen Niststätten baum-, gebüsch-, nischen-, boden- und höhlenbrütender Vogelarten, darunter auch ganzjährig geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Bei Durchführung von entsprechenden vorgezogenen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (vgl. Kap. 5.6) kann eine Verletzung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG vermieden und die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Niststätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden.

Hinweis: Rechtzeitig vor dem Gebäudeabriss ist für den Haussperling eine Ausnahmegenehmigung bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK) zu beantragen. Hierfür ist ggf. eine aktuelle, ausführliche Kartierung des Gebäudebrüterbestandes notwendig.

Auch für den Verlust weiteren geschützten Lebensstätten von Blaumeise, Gartenbaumläufer und Kohlmeise ist im Falle einer zu erwartenden Beeinträchtigung oder Beseitigung ein Ausnahmeantrag bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu stellen.

Im Oktober 2021 wurde bei der oberen Naturschutzbehörde Berlin (SenUMVK) ein Ausnahmeantrag zur Beseitigung der Niststätten des Haussperlings mit Abriss des ehemaligen Schulgebäudes gestellt. Dem Antrag wurde unter Einhaltung der formulierten Nebenbestimmungen im Januar 2022 stattgegeben.

Im Zuge der Baustelleneinrichtung wurde die Kiefer mit dem erfassten Brutplatz der Kohlmeise im Winter 2021/2022 gefällt.

5.2 Amphibien

Zur Kartierung des Laichhabitats fanden insgesamt vier Begehungen am 14.04., 21.04. 29.06. und 02.07.2020 durch Dipl. Biologe Kai Heinemann statt. Aufgrund des zu trockenen Frühlings hat die Wanderung der Erdkröte (*Bufo bufo*) nur sehr kurz oder gar nicht stattgefunden. Das Gewässer (Teich im westlichen Bereich des Plangebiets) wurde deshalb in der Wanderungs- und Laichzeit nachts bei relativ warmer und windarmer Witterung aufgesucht, um rufende Alt-tiere zu verheören. Bei den Tagkontrollen wurde das Gewässer des Untersuchungsgebietes nach Laich und Larven abgesucht. Für den Nachweis des Teichfrosches (*Pelophylax kl. esculentus*) reichten Tagesbegehungen aus.

Da ein Vorkommen des Kammmolches (*Triturus cristatus*) sowie des Teichmolches (*Triturus vulgaris*) nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde in Verbindung mit den Sichtbeobachtungen von Mitte April bis Anfang Juli auch eine Kleinfischreuse (Abb. 4) im Gewässer ausgebracht. Diese wurden in den Abendstunden im Gewässer ausgebracht und am nächsten Morgen kontrolliert.



Abb. 4: Kleinfischreuse zum Nachweis von Molchen

5.2.1 Kartierungsergebnisse

Es wurden 2020 zwei Amphibienarten Erdkröte (*Bufo bufo*) und Teichfrosch (*Pelophylax kl. esculentus*) im Planungsgebiet nachgewiesen. Für Teich- und Kammmolch konnte kein Nachweis erbracht werden. Beide Spezies zählen nicht zu den in Berlin gefährdeten Arten. Sie sind jedoch besonders geschützt nach § 7 (2) Pkt.13 BNatSchG.

Erdkröte:

Rufende Erdkröten konnten 2020 nicht verheört werden. Die Sichtbeobachtungen erbrachten jedoch den Nachweis von 3 adulten Tieren direkt im Teich.

Nach Aussage ansässiger Nachbarn überwintern die Erdkröten in dem auf dem Nachbargrundstück befindlichen alten Bunker. Im Allgemeinen liegen die Winterwarteräume der Erdkröte überwiegend im Schutz des Waldes. Da sich jedoch im nahen Umfeld kein Wald befindet, jedoch weitgehend frost-freie Schlupfwinkel zum Überwintern wichtig sind, ist der Bunker anscheinend ein gutes Ausweichquartier.

Teichfrosch:

Für den kleinen Teich konnte 2020 eine erstaunlich hohe Zahl an Rufern bzw. Sichtbeobachtungen erbracht werden. Die Teichfroschgruppe erbrachte eine wahrscheinliche Größe von 40 - 52 Tieren. Sowohl Laichballen als auch Kaulquappen konnten nicht nachgewiesen werden (Abb.5).



Abb. 5: Teichfrosch im Gewässer

Teichfrösche überwintern sowohl an Land wie auch unter Wasser. Die Überwinterung an Land erfolgt ebenfalls in frostfreien Verstecken. Dazu gehören Nagerbauten, Wurzelspalten, Erdlöcher und Erdspalten, Verstecke unter und in morschem Holz, unter Holz- und Laubhaufen und in Trockenmauern. Da es auf dem Untersuchungsgelände mehr oder weniger keine dieser Überwinterungsquartiere gibt, ist ebenfalls davon auszugehen, dass sich die Grünfrösche diese auf den benachbarten Grundstücken suchen.

5.2.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Zuge der Baumaßnahmen soll das vorhandene Gewässer entfernt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sich keine adulten und Larvalstadien der Tiere im Teich befinden. Falls doch ein Nachweis erfolgt sind die entsprechenden Tiere vorab umzusiedeln. Auf dem angrenzenden neuen Schulstandort Lise-Meitner-Schule wurde ein neuer Teich geschaffen. Nicht geklärt werden konnte inwiefern dieser Teich als Ausgleichsmaßnahme für den Teich auf dem alten Schulstandort angesehen werden kann. Für die Umsiedlung der Amphibien ist im Vorfeld der Baumaßnahmen ein konkretes Konzept zu erarbeiten und mit den zuständigen Behörden abzustimmen. Weiterhin ist zu beachten, dass auch eine Nutzung der Gehölz-Strauch -Bestände im Plangebiet als Winterquartier nicht auszuschließen ist.

Im Winter/Frühjahr 2022 wurde durch das Ingenieurbüro Kramer und Partner ein Umsetzungs-konzept für die im Plangebiet vorkommenden Amphibien erarbeitet. Aufgrund der fehlenden Funktionalität des vorhandenen Teichs auf dem neuen Schulgelände, wurde ein zweiter Teich in Abstimmung mit der Schulleitung und der uNB, konzipiert und 2022 gebaut, der die notwendigen Habitateigenschaften eines Laichgewässers für Teichfrosch und Erdkröte gezielt bedient. Das Umsetzen und Abfangen von Teichfröschen und Erdkröten ist für den Zeitraum März 2022- August/September 2022 unter Begleitung eines Artenschutzsachverständigen vorgesehen (vgl. Kramer 2022).

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Auf Grund des Nachweises der Kröten und Frösche ist davon auszugehen, dass mit Umsetzung der Planung das Tötungsverbot erfüllt wird. Im Zuge der Baumaßnahmen soll das vorhandene Gewässer entfernt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sich zu diesem Zeitpunkt keine adulten und Larvalstadien der Tiere mehr im Teich befinden.

Im Winter/Frühjahr 2022 wurde durch das Ingenieurbüro Kramer und Partner ein Umsetzungskonzept für die im Plangebiet vorkommenden Amphibien erarbeitet und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Methode für den Fang der Amphibien umfasst den Einsatz eines mobilen Amphibiensaunes in Kombination mit Eimerfallen sowie Fang per Hand und Kescher (vgl. Kramer 2022).

Im Falle einer Umsiedlung der genannten Arten auf das nördlich angrenzende Schulgelände, ist durch die Anlage eines Amphibienschutzzaunes sicher zu stellen, dass diese nicht zurück auf das ehemalige Schulgelände wandern und dort durch die laufenden Baumaßnahmen gestört und/oder verletzt werden. Der Amphibienschutzzaun ist entlang der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze (vgl. Anh.1 Karte Amphibien, Zauneidechsen, Brutvögel, Fledermäuse) zwischen ehemaligem und neuem Schulgelände aufzustellen.

Im Winter 2022 wurde das derzeitige Baufeld mit einem Amphibienschutzzaun abgesperrt. Der Amphibienschutzzaun bleibt während der gesamten Bauzeit des MUF/Wohngebietes bestehen, um die Rückwanderung von Amphibien zu unterbinden. Der Bestandsteich auf dem Gelände der Rudower Straße 184 wurde vollständig umzäunt. Am Amphibienschutzzaun um den Bestandsteich kommen innen und außen Bodenfallen zum Einsatz, die in Kombination mit den Zäunen die an- oder abwandernden Amphibien erfassen (vgl. Kramer 2022).

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und Lebensstättenschutz (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Das Kleingewässer stellt sich als ein essenzielles Habitat für die Erdkröte und den Teichfrosch dar. Ein detailliertes Umsiedlungskonzept ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu erarbeiten. Der Zielstandort muss für beide Amphibienarten gut geeignet sein. Dazu gehören vor allem ein ausreichendes Nahrungsangebot und abwechslungsreiche Vegetationsstrukturen. Das Ersatzhabitat muss gut vernetzt und nachhaltig gesichert sein.

Im Winter/Frühjahr 2022 wurde durch das Ingenieurbüro Kramer und Partner ein Umsetzungskonzept für die im Plangebiet vorkommenden Amphibien erarbeitet. Aufgrund der fehlenden Funktionalität des vorhandenen Teichs auf dem neuen Schulgelände, wurde ein zweiter Teich in Abstimmung mit der Schulleitung und der uNB, konzipiert und 2022 gebaut, der die notwendigen Habitateigenschaften eines Laichgewässers für Teichfrosch und Erdkröte gezielt bedient (vgl. Kramer 2022a, 2022b).

Mit Umsetzung der Planung kommt es bau- und anlagebedingt zum Verlust von Amphibienhabitaten. Bei Durchführung von entsprechenden vorgezogenen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 5.6) kann eine Verletzung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG vermieden und die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden.

5.3 Reptilien

Um mögliche Zauneidechsen-Vorkommen (*Lacerta agilis*) auf dem Gelände festzustellen, wurden durch Dipl. Biologe Kai Heinemann Sichtbeobachtungen vorgenommen. Diese Sichtbeobachtungen erfolgten von Mitte April bis Anfang Juli (21.04., 25.06. und 02.07.2020) bei warmem, sonnigem Wetter durch das ruhige Abgehen des Terrains. Alle Strukturen die sich als

Versteck bzw. Sonnenplatz eignen wurden gezielt abgesucht bzw. Steine, Bretter etc. umgedreht. Auf die Ausbringung künstlicher Verstecke wurde in diesem Fall verzichtet.

5.3.1 Kartiererergebnisse

Im Rahmen der Begehungen konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden.

Zauneidechsen besiedeln besonnte Magerbiotope, zu denen Saumbereiche (wie Waldsäume), Bahndämme, Heideflächen, auch Dünen, Kiesgruben und magere Ruderalflächen gehören sowie trockene Wiesen. Die Böden müssen wenigstens teilweise grabfähig sein und es müssen Versteckstrukturen vorhanden sein sowie Strukturelemente wie Totholz oder Steinhäufen. Für die Eiablage sind sonnige Bereiche mit lockeren sandigen Böden erforderlich.

Zwar sind Reptilien aufgrund ihrer versteckten Lebensweise in ihrer Individuendichte nur unvollständig zu erfassen, doch haben die Tiere meist bevorzugte Sonnenbade- und Versteckplätze an denen sie dort regelmäßig anzutreffen sind. Anhand der Begehungen konnte verifiziert werden, dass sich der Besiedlungsschwerpunkt durch die Zauneidechse eher auf den Nachbargrundstücken konzentriert. Wobei auch da nur bedingt geeignete Habitatbedingungen bestehen. Die stark versiegelten und überschatteten Grünflächen (Hecken, Baum- und Strauchschicht) im Planungsgebiet verfügen nicht über das notwendige Lebensraummosaik für Reptilien. Als Sonnenplätze können die Hofplätze jedoch fungieren.

Im Mai 2020 wurde auf der mit Bäumen und Hecken bestandene Zauneidechsenpotentialfläche vorfristige Baufreiheit geschaffen (Abb. 6). Nach Angaben der degewo wurde diese Maßnahme durch eine Artenschutzsachverständige begleitet. Auf der gerodeten Fläche befinden sich keine Versteckmöglichkeiten, der Boden ist eher erdig und nicht kiesig-sandig. Daher ist eine Besiedlung mit Zauneidechsen unwahrscheinlich. Es wird dennoch empfohlen vor Beginn weiterer Baumaßnahmen oder vor Nutzung der Stelle als Baueinrichtungsfläche die Fläche noch mal zu prüfen.

Im Rahmen der den Gebäudeabriss begleitenden ökologischen Baubegleitung (SzSP) wurde die Zauneidechsenpotenzialfläche im vorderen Grundstücksbereich regelmäßig (zweiwöchiger Abstand) im Zeitraum von September 2021- August 2022 begutachtet und nach Spuren und Vorkommen von Zauneidechsen untersucht. Im Rahmen dieser Kontrollen wurden bislang keine Nachweise von Zauneidechsen oder Hinweise auf ein Vorkommen der Art erbracht.

Mit Beginn der Sanierungs- und Abbrucharbeiten 2021/2022 wurde die Zauneidechsenpotenzialfläche zunächst mit einem Bauzaun und später mit einem Reptilienschutzzaun von der Baustellenfläche abgegrenzt.



Abb. 6: im Mai 2020 gerodete Grünfläche inklusive Altkiefer

5.3.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Ein Nachweis des Vorkommens der Zauneidechse auf dem Gelände der Rudower Straße 184 konnte bislang nicht erbracht werden. Eine Nutzung des Plangebiets, zumindest als Teillebensraum, ist jedoch nicht ganz auszuschließen. Um eine mögliche Tötung und Verletzung von Zauneidechsen im Plangebiet zu vermeiden, sollten Vergrämuungsmaßnahmen (gezieltes Abdrängen der Tiere in benachbarte, den Habitatanforderungen der Art genügende Lebensräume mit entsprechender Kapazität) bei tatsächlichem Fund der Art zur Anwendung kommen. Diese Methode muss in Jahreszeiten erfolgen, in denen die Tiere aktiv sind (außerhalb der Winterruhe). Des Weiteren sollte die Fläche zum Nachbargrundstück durch einen Schutzzaun abgesichert werden um ein mögliches Einwandern der Eidechsen und Amphibien zu verhindern.

Mit Beginn der Sanierungs- und Abbrucharbeiten 2021/2022 wurde die Zauneidechsenpotenzialfläche zunächst mit einem Bauzaun und später mit einem Reptilienschutzzaun von der Baustellenfläche abgegrenzt. Ein potenzielles Einwandern der Art von den Nachbargrundstücken auf das Gelände der Rudower Straße 184 ist weiterhin möglich.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und Lebensstättenschutz (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Die vorhandenen Flächen stellen keinen essentiellen Lebensraum für die Zauneidechse dar. Dessen Zerstörung hat somit keine erhebliche Auswirkung auf die lokale Population.

5.4 Fledermäuse

Um mögliche Fledermausquartiere und -aktivitäten auf dem Gelände festzustellen, wurden durch das Büro Renala drei Begehungen in den Frühjahrs- und Sommermonaten des Plangebietes (29.04., 29.06. und 31.07.2020) vorgenommen. An allen Terminen erfolgten eine

Ausflugbeobachtung und Detektorbegehung. Am ersten Termin erfolgte zusätzlich eine Untersuchung der Innenräume des Gebäudes sowie der Außenseiten und des Schulhofes.

Das Gebäude wurde außen wie innen auf potenzielle Habitate (Nischen im Mauerwerk, Spalten im Bereich der Dachkante und bestehende Nester), indirekte Hinweise auf besetzte Quartiere wie Kot und Kots Spuren, Kratzspuren, Spuren von Körperfett und Fraßspuren sowie direkte Hinweise auf Quartiernutzung (Direktbeobachtung von Fledermäusen im Sommerquartier) untersucht.

Da die Bausubstanz des Gebäudes großes Potenzial für Fledermausquartiere bietet, wurde zusätzlich eine Erfassung der Fledermausaktivität durchgeführt. Dazu wurde eine Kombination aus stationären Ultraschall-Detektoren mit Aufzeichnungsfunktion und drei Begehungen mit Ultraschall-Detektor und Ausflugbeobachtung eingesetzt. Die stationären Detektoren wurden für insgesamt 16 Nächte ausgebracht, an den Abenden vom 29.04., 29.06. und 31.07.2020 wurden zusätzlich Ausflugbeobachtungen und Detektorbegehungen durchgeführt.

Im Rahmen einer weiteren Begehung im Winter (14.12.2020) wurden durch das Büro Renala die im Eingriffsbereich liegenden Gehölze auf bestehende (in Nutzung befindliche) Fledermausquartiere und ihr grundsätzliches Habitatpotenzial für Lebensstätten von Fledermausarten untersucht. 33 der im Untersuchungsgebiet liegenden Gehölze verfügen aufgrund von Alter, Stammumfang und/oder ihrer Oberflächenstruktur über Potenzial für Baumhöhlungen oder als Lebensstätten geeignete Nischen und wurden dahingehend näher betrachtet. Zu diesem Zweck wurden alle Potenzial bietenden Gehölze genau auf Habitate (Baumhöhlungen, Spalten im Geäst, Nischen) und Hinweise auf besetzte Quartiere wie Kot und Kots Spuren, Spuren von Körperfett, Fraßspuren und Kratzspuren untersucht. Die Inspektion der potenziellen Habitatbäume wurde aus verschiedenen Himmelsrichtungen vom Boden aus unter Nutzung eines Fernglases durchgeführt. Bei schwer einsehbaren Öffnungen wurde zusätzlich mit einer Endoskop-Kamera gearbeitet.

5.4.1 Kartiererergebnisse

Der Lebensraum heimischer Fledermäuse setzt sich aus räumlich, zeitlich und funktionell wechselnden Teillebensräumen (Jagdgebiete, Flugruten, saisonal wechselnde Quartiere) zusammen. Die Frequentierung und Nutzungsintensität derselben variiert artspezifisch, saisonal, witterungsabhängig und in Abhängigkeit von der Nachtzeit.

Über den Untersuchungszeitraum (April - Juli 2020) wurden vier streng geschützte Fledermausarten festgestellt (siehe Tab. 4), welche die Umgebung des ehemaligen Schulgebäudes als Jagdgebiet nutzen. Für die am häufigsten im Plangebiet nachgewiesenen Arten Großer Abendsegler, Zwerg- und Breitflügelfledermaus ist von einer regelmäßigen Nutzung der Umgebung des ehemaligen Schulgebäudes als Jagdhabitat auszugehen.

Die Untersuchungen zeigen weiterhin, dass die drei benannten Arten verschiedene Jagdhabitate innerhalb des Plangebietes bevorzugt nutzen. Während die Zwergfledermaus regelmäßig den aufgewärmten Sportplatz nordwestlich des alten Schulkomplexes zum Jagen beanspruchte, wurde der Große Abendsegler vorrangig im Luftraum im Bereich der neu gebauten Turnhalle nachgewiesen. Die Breitflügelfledermaus wurde verstärkt im Geländeabschnitt zwischen ehemaligem Schulkomplex und neu errichteter Turnhalle nachgewiesen.

Die Ergebnisse des zeitgleich durchgeführten akustischen Monitorings im Plangebiet zeigen, dass im umliegenden Bereich des ehemaligen Schulgebäudes zum Zeitpunkt der Erfassung ausschließlich einzelne Individuen der erfassten Arten aktiv waren. Von der Zwerg- und Breitflügelfledermaus wurden nicht mehr als zwei Individuen zeitgleich erfasst und lediglich in einer

Nacht wurde die Aktivität von drei Individuen des Großen Abendseglers gleichzeitig erfasst. Die Art Rauhaufledermaus war hingegen immer nur durch ein einziges Individuum vertreten.

Tab. 4: Nachgewiesene Fledermausarten im Untersuchungsgebiet (BÜRORENALA 2020)

| Fledermausart bzw. -gattung | | RL D | FFH-RL | Status |
|-----------------------------|----------------------------------|------|--------|--------|
| Zwergfledermaus | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | * | IV | Jagd |
| Breitflügelfledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i> | G | IV | Jagd |
| Rauhaufledermaus | <i>Pipistrellus nathusii</i> | * | IV | Jagd |
| Großer Abendsegler | <i>Nyctalus noctula</i> | V | IV | Jagd |

Erläuterungen:
RL-D: Rote Liste Deutschland (Bundesamt für Naturschutz, 2009)
 Schutzkategorien: 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; V - Vorwarnliste; G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D - Daten unzureichend, * - ungefährdet
FFH-RL: FFH-Richtlinie vom 21.05.1992, 92/43/EWG
 II - Art des Anhangs II der Richtlinie; IV - Art des Anhangs IV der Richtlinie
Status: Wo - Wochenstube; Wi - Winterquartier; Jagd - Jagdhabitat/Flugraum

Quartiere konnten trotz potentiell geeigneter Strukturen (beispielsweise an der Dachtraufe) während der Begehung im Frühjahr/Sommer nicht festgestellt werden. An den drei Vor-Ort-Terminen konnte während der Ausflugsbeobachtungen kein Ausflug aus dem Gebäude beobachtet werden. Die Hauptaktivität der nachgewiesenen Fledermausarten beläuft sich nach Auswertung der Lautaufnahmen insgesamt auf die ersten Tagesstunden (00:00-03:00). In dieser Zeit wurden auch die Maximalzahlen gleichzeitig aktiver Individuen erfasst. Das Aktivitätsmaxima der nachgewiesenen Arten, welches sich auf die zweite Hälfte der Nacht beläuft, die geringe Anzahl gleichzeitig aktiver Individuen und die äußerst seltene Erfassung von Soziallauten deuten auf eine reine Jagdaktivitäten der erfassten Fledermausarten im Plangebiet hin und weniger auf das Vorkommen von Quartieren am Gebäude.

Allerdings wurden teilweise geringfügige Spuren an der Dachkante unterhalb der Attikablende des ehemaligen Schulgebäudes gefunden, welche auf eine temporäre Nutzung hindeuten könnten. Eine Nutzung als Zwischenquartier (also für einen Tag) kann dementsprechend nicht ausgeschlossen werden. Als Winterquartier ist das Gebäude hingegen nicht geeignet, da die Kellerräume trocken und nicht zugänglich sind und die Fugen zwischen den Fassadenplatten nicht tief genug reichen, um frostfreie Freiräume zu eröffnen (BÜRO RENALA 2020).

Während der Untersuchung der Potenzialbäume auf dem Gelände im Winter 2020 wurden ebenfalls keine gemäß § 44 BNatSchG geschützten Lebensstätten von Fledermäusen erfasst. Insgesamt wurden an 13 der 33 untersuchten Gehölze im Plangebiet Höhlungen und Spalten mit geringem Potenzial für Sommerquartiere von Fledermäusen nachgewiesen (vgl. Anhang 2 Karte Baumbestand). Hinweise auf eine aktuelle oder zurückliegende Nutzung der Höhlungen und Spalten konnten nicht erfasst werden. Da die Öffnungen sich als Sommerquartiere für Fledermäuse und somit zu einer Nutzung zwischen März und Oktober eignen, ist nicht auszuschließen, dass sich dort langfristig Fledermäuse ansiedeln werden.

5.4.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Alle Fledermausarten gehören zu den besonders geschützten Tierarten (FFH-RL Anhang IV). Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt ausschließlich für die nachgewiesenen Fledermausarten.

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Zur Vermeidung einer Tötung und Verletzung von eventuell übertagenden Fledermäusen ist ganzjährig vor Beginn der Abbrucharbeiten durch einen Artenschutzsachverständigen sicherzustellen, dass keine Fledermausquartiere am Gebäude oder in zu fällenden potenziellen Quartierbäumen bestehen.

Vor Beginn des Gebäudeabbruchs wurde das Gebäude auf Vorkommen von Fledermäusen kontrolliert. Am 8. Februar 2022 wurden die für eine Überwinterung von Fledermäusen potenziell geeigneten Bereiche (Kellerräume) begangen. Dabei wurden die klimatische und strukturelle Eignung der Räume als Fledermausquartier bewertet. Die Keller des kontrollierten Objektes werden für Fledermäuse als ungeeignet bewertet. Es konnten im Rahmen der Kontrolle keine Fledermäuse erfasst werden (BUBO 2022).

Die Demontage der Attikablende wurde am 25. April 2022 durch einen Artenschutzsachverständigen begleitet. Trotz der Eignung der Attikablende als Fledermausversteck konnten keine Hinweise für eine Nutzung durch Fledermäuse gefunden werden (BUBO 2022).

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Störungen der vorkommenden Fledermäuse durch Baubetrieb und betriebsbedingt (Lärm und Licht) während der Nahrungssuche (Jagdhabitat) sind nicht auszuschließen. Die zum Tötungsverbot genannten Maßnahmen zur Vermeidung der Erfüllung eines Verbotstatbestandes sind einzuhalten. Weiterhin sind zur Vermeidung von Störungen Baumaßnahmen im Außenbereich während der Abend- und Nachtstunden zu vermeiden und eine insektenfreundliche Baustellenbeleuchtung zu berücksichtigen.

Lebensstättenschutz (44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Fledermausquartiere stellen ganzjährig geschützte Lebensstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar. Daher sind die zum Tötungsverbot genannten Maßnahmen zur Vermeidung der Erfüllung eines Verbotstatbestandes einzuhalten.

Sollte es im Rahmen der Baufeldeinrichtung zu Baumfällungen von potenziellen Quartierbäumen für Fledermäuse kommen, ist vor Fällung eine Kontrolle der betreffenden Gehölze durchzuführen, um Konflikte mit dem Artenschutz auszuschließen. Diese Maßnahme ist ganzjährig im Vorfeld von Baumfällungen durchzuführen, da einige Fledermausarten Baumhöhlen auch im Winterhalbjahr besiedeln. Wird im Zuge dieser Nachkontrolle ein Sommer- oder Winterquartier einer oder mehrerer Fledermäuse erfasst, ist dieses als ganzjährig geschützte Lebensstätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu bewerten.

Bei Auffinden einer aktuellen Besiedelung ist der Quartierwechsel der Fledermäuse abzuwarten. Insbesondere bei Wochenstuben (Fortpflanzungsstätte) und Winterquartieren (Ruhestätte) ist die Fällung/Entfernung nicht gestattet, solange sich Fledermäuse in den genannten Quartieren aufhalten, da die Tiere in dieser Zeit gegenüber Quartierstörungen besonders empfindlich sind. Jedes unnötige Aufwachen während der Winterquartierszeit verbraucht wertvolle Energie, die für das Überleben im Frühjahr notwendig ist. Bei anderen Quartiertypen (zum Beispiel Paarungsquartiere, Männchenquartiere) kann das Quartier nach dem abendlichen Ausflug ggf. verschlossen werden, um eine zeitnahe Fällung zu gewährleisten. Im Einzelfall

besteht die Möglichkeit, den Stammabschnitt mit dem Quartierstandort herauszutrennen und auf einem anderen Baumstamm zu befestigen.

Für die Beseitigung ganzjährig geschützter Lebensstätten ist grundsätzlich eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Das Vorgehen ist durch einen Artenschutzsachverständigen zu begleiten und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Bei einem Rückbau des ehemaligen Schulkomplexes außerhalb des Winterhalbjahres ist die Begleitung dessen durch eine ökologische Baubegleitung anzustreben, um Konflikte mit dem Artenschutz zu vermeiden. Im Sinne einer ökologischen nachhaltigen Bauweise wird empfohlen Fledermausquartiere in den Neubau zu integrieren.

Seit September 2021 bis voraussichtlich September 2022 wird die Sanierung, Entkernung und der Abbruch des ehemaligen Schulgebäudes durch eine ökologische Baubegleitung (SzSP) mit Schwerpunkt Artenschutz begleitet.

Reine Nahrungs- oder Jagdhabitats sowie Flugrouten oder Wanderkorridore sind in der Regel keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG. Das Plangebiet stellt kein essenzielles Jagdgebiet für Fledermäuse dar, durch dessen Wegfall erhebliche Auswirkungen auf die Population zu erwarten sind.

5.5 Sonstige Tierarten

Bei den Begehungen zur Fledermauskartierung konnten regelmäßig vier Füchse (wahrscheinlich Fähe mit Jungtieren) beobachtet werden.

Einzelne Exemplare wurden auch während Begehungen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (Sep. 2021 -Aug. 2022) gesichtet.

Bei Berücksichtigung der oben erwähnten Bauzeitregelung (außerhalb der Fortpflanzungsperiode) sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

5.6 Maßnahmen zu Minimierung und Vermeidung sowie Biotopaufwertung und Kompensation

5.6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Nachfolgend werden die mit Umsetzung der Planung erforderlichen Maßnahmen für die Fauna noch einmal zusammenfassend dargestellt.

Bauzeitenregelung Abriss/Neubau

Jegliche Gehölzfällungen und -rückschnitte sind ausschließlich außerhalb der Fortpflanzungszeiten der im Gebiet nachgewiesenen Arten auszuführen. Nach § 39 Abs. 5 BNatSchG ist das der Zeitraum vom 1. März bis 30. September jeden Jahres.

Im Plangebiet wurden drei Vogelarten nachgewiesen, die einen längeren Brutzeitraum haben (Amsel, Ringeltaube). Die Beseitigung von Gehölzen sollte im Falle von Brutvorkommen dieser oder anderer Arten außerhalb dieser längeren artspezifischen Brutzeiträume liegen.

Die Maßnahme ist durch einen Artenschutzsachverständigen zu begleiten.

Kontinuierliche Fortführung der Baumaßnahme Abriss/Neubau

Zur Vermeidung einer indirekten Tötung von nesthockenden Jungvögeln oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Auskühlung von Eiern) - infolge der etwaigen baubedingten Vergrämung der Altvögel - ist der Baubeginn von Abrissarbeiten und Neubau außerhalb der Brutzeit zu legen und der Baubetrieb kontinuierlich ohne längere Bauunterbrechung (ca.

10 Tage) bis Anfang Mai aufrechtzuhalten. Durch die Ausbildung eines kontinuierlichen Störungsbandes vor und während der Brutzeit wird eine Revierbesetzung sowie Brutgeschehen unterbunden. Sollten im Nahbereich zum Baufeld brütende Vögel festgestellt werden, ist zum Schutz der Tiere vor Bauaufnahme die Beendigung des Brutgeschehens abzuwarten. Sollte dies nicht möglich sein, ist dafür Sorge zu tragen, dass mechanische Einwirkungen von Baufahrzeugen und Baukränen unterbleiben, sodass Zerstörungen von Eiern / Gelegen sowie Verletzungen und Tötungen von Jungtieren im Nest ausgeschlossen werden. Diese besonderen Vorsorgemaßnahmen sind damit begründet, dass das Tötungsverbot in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG individuen- und nicht populationsbezogen ist.

Schutz von Vogelniststätten und Fledermausquartieren in (potenziellen) Habitatbäumen und sonstigen Vegetationsstrukturen

Die bestehenden Gehölze sollten nach Möglichkeit im Plangebiet erhalten bleiben. Ist eine Beseitigung erforderlich, ist vor den Fällungen der Bäume eine Untersuchung der erfassten potenziellen Habitatbäume auf Brutvögel und Quartiervorkommen von Fledermäusen erforderlich. Diese Maßnahme ist ganzjährig im Vorfeld von Baumfällungen durchzuführen, da einige Fledermausarten Baumhöhlen auch im Winterhalbjahr besiedeln.

Vögel: Im Falle einer Vogelbrut ist das Ende der Brut und Jungenaufzucht abzuwarten. Die Niststätten der Arten Blaumeise, Gartenbaumläufer, Haussperling, Turmfalke (Nistplatz nicht nachgewiesen), und Kohlmeise sind ganzjährig geschützt. Sollte das Verlegen der Maßnahmen auf das Ende der Fortpflanzungszeit nicht möglich sein, ist das Vorgehen mit der Naturschutzbehörde abzustimmen, da ein Verbotstatbestand nach § 44 nicht auszuschießen ist. Für die Beseitigung gesetzlich geschützter Niststätten ist eine Ausnahme genehmigung einzuholen.

Fledermäuse: Bei Auffinden einer aktuellen Besiedelung ist der Quartierwechsel der Fledermäuse abzuwarten. Insbesondere bei Wochenstuben (Fortpflanzungsstätte) und Winterquartieren (Ruhestätte) ist die Fällung/Entfernung nicht gestattet, solange sich Fledermäuse in den genannten Quartieren aufhalten. Bei anderen Quartiertypen (zum Beispiel Paarungsquartiere, Männchenquartiere) kann das Quartier nach dem abendlichen Ausflug ggf. verschlossen werden, um eine zeitnahe Fällung zu gewährleisten. Für die Beseitigung gesetzlich geschützter Niststätten ist eine Ausnahmegenehmigung einzuholen.

Sträucher und Hecken entfalten als Ruhestätten eine besondere Bedeutung für Brutvögel (Boden- und Freibrüter) und Insekten. Sie finden hier auch während der Bauzeit eine Rückzugsmöglichkeit. Ein Teil der Gebüsche sollte dahingehen während der Bauzeit nach Möglichkeit erhalten bleiben. Es kann zudem geprüft werden, ob eine visuelle Abschirmung dieser Rückzugsbereiche, zum Beispiel durch einen Sichtschutz, die Störwirkungen des Baugeschehens vermindern kann.

Die vorhandene künstliche Nisthilfe (Meisen-Nistkasten an geschädigtem Spitz-Ahorn) ist vor Baubeginn sicherzustellen und am verbleibenden Baumbestand, wenn möglich wiederanzubringen oder durch eine neue Nisthilfe im Plangebiet zu ersetzen.

Schutz von Vogelniststätten und Fledermausquartieren an Gebäuden

Vor Abriss ist das ehemalige Schulgebäude auf Nistaktivität von Höhlenbrütern und das Vorkommen von Fledermausquartieren durch einen Artenschutzsachverständigen zu prüfen und ordnungsgemäß freizugeben.

Schutz von Lebensstätten von Amphibien und Reptilien

Amphibien: Im Zuge der Baumaßnahmen soll der vorhandene Teich auf dem ehemaligen Schulgelände entfernt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sich zu diesem Zeitpunkt keine adulten und Larvalstadien der Tiere mehr im Teich befinden. Für die Umsetzung der

derzeit den Teich nutzenden Amphibien ist ein geeignetes Umsetzungskonzept zu erarbeiten

Im Falle einer Umsiedlung von Amphibien auf das nördlich angrenzende Schulgelände, ist durch die Anlage eines Amphibienschutzzaunes sicher zu stellen, dass diese nicht zurück auf das ehemalige Schulgelände wandern und dort durch die laufenden Baumaßnahmen gestört und/oder verletzt werden. Der Amphibienschutzzaun ist entlang der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze (vgl. Anh.1 Karte Amphibien, Zauneidechsen, Brutvögel, Fledermäuse) zwischen ehemaligem und neuem Schulgelände auszubringen.

Reptilien: Um eine mögliche Tötung und Verletzung von Zauneidechsen im Plangebiet zu vermeiden, sollten bei tatsächlichem Fund Vergrämungsmaßnahmen (gezieltes Abdrängen der Tiere in benachbarte, den Habitatanforderungen der Art genügende Lebensräume mit entsprechender Kapazität) zur Anwendung kommen. Diese Methode muss in Jahreszeiten erfolgen, in denen die Tiere aktiv sind (außerhalb der Winterruhe). Die Fläche entlang der vorderen Grundstückskante des ehemaligen Schulkomplexes (Seite Richtung Rudower Straße) ist zum Nachbargrundstück durch einen Schutzzaun abzusichern, um ein mögliches Einwandern der Eidechsen und von Amphibien zu verhindern.

Schutz von potenziellen Habitatbäumen

Zu erhaltende Höhlenbäume sollten vor Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen eindeutig gekennzeichnet werden, um Missverständnisse bei der Rodung zu vermeiden.

Anpassung von Beleuchtung

Beim Beleuchtungskonzept sind die aktuellen Erkenntnisse des Artenschutzes zu berücksichtigen. Jeder Leuchtkörper lockt Insekten an, irritiert Vögel und Fledermäuse. Weitgehende Vermeidung von Licht (insbesondere in Gewässernähe und Grünbereichen) ist daher die umweltfreundlichste Lösung. Bei jedem Leuchtkörper ist zu prüfen, ob auf ihn verzichtet werden kann.

Generell gilt für den Einsatz von künstlichem Licht im Außenraum:

- nur in dem Zeitraum und nur dort, wo es notwendig ist
- nur in der erforderlichen Intensität: gelbe und warmweiße Lichtfarben locken weniger Insekten an; Lampen mit geringem UV-Anteil im Spektrum
- bei Anstrahlungen, Begrenzung des Lichtkegels auf das zu beleuchtende Objekt
- horizontal strahlendes Licht vermeiden, keine Abstrahlung nach oben, Bündelung des Lichts auf die gewünschten Objekte
- vorzugsweise Beleuchtung von oben und so niedrig wie möglich (Reduzierung der Lichtpunkthöhe zur Verminderung der Fernwirkung auf Insekten)
- abgeschirmte Leuchten mit geschlossenem Gehäuse verwenden
- Oberflächentemperatur der Leuchten unter 60 °C

Leuchten sollten als LED gewählt werden und die Lichtfarbe zwischen 2.200Kelvin (K) und 2.700K liegen um für Insekten weniger anziehend zu sein. Empfohlen wird Leuchten > IP54 (International Protection Kennung klassifiziert unterschiedliche Schutzarten; hier: Spritzwassergeschützt und staubdicht) zu wählen, da diese keine Falle für Insekten darstellen.

Die Flächen sollten präzise ausgeleuchtet und auf das notwendigste konzentriert werden. Wenn überhaupt so sind Bäume/Büsche und Grasflächen sowie Fassaden nur mit geringster Helligkeit zu beleuchten.

Diese Maßnahme gilt nicht nur für die spätere Flächennutzung, sondern ist auch während der Baumaßnahmen umzusetzen.

Vermeidung von Vogelschlag bei Glasfassaden

Zur Vermeidung von möglichem Vogelschlag an Glasfassaden sind im Zuge der nachfolgenden Planungsebenen folgende Aspekte zu beachten:

- Durchsichten durch das Gebäude oder Gebäudeteile sind zu vermeiden bzw. mit Vermeidungsmaßnahmen zu versehen.
- Gebäudekanten (bis zu 2 m von der Gebäudeecke) mit Durchsichten und Reflektionen sind immer durch hoch wirksame Markierungen (s.u.) zu unterbrechen.
- Transparente Absturzsicherungen und transparente Einfassungen von (Dach-)Terrassen und ähnliche Randstrukturen sind immer durch hochwirksame Markierungen (s.u.) zu unterbrechen.
- Reflektionen sind zu brechen, insbesondere, wenn sich Vegetation darin spiegelt (wirksame Markierungen s.u.). Reflektionen des freien Himmels in Glasflächen sind fallabhängig zu betrachten und Vermeidungsmaßnahmen mindestens bei nachgewiesenen Anflügen oder in Vogelzugverdichtungsräumen erforderlich.
- Fassaden mit zusammenhängenden Glasflächen > 6 m² oder 75 % Glasanteil oberhalb der Vegetation sind nur dann als weniger problematisch zu bewerten, wenn ihnen im Nahbereich < 20 m eine Fassade gegenüber steht und somit kein freier Anflug gegeben ist.
- Bei Planungen sollte der Anteil der freien Scheiben so weit wie möglich reduziert werden.
- Stark vogelgefährdende Glasflächen sind durch hochwirksame Markierungen für Vögel sichtbar zu machen. Anforderungen an diese sind:
 - Vertikal angeordnete Streifen (mindestens 5 mm breit, maximal 95 mm Kantenabstand) bedecken nur 5 % der Glasfläche,
 - Waagerechte Markierungen mindestens 3 mm breit, maximal 47 mm Abstand zueinander,
 - Markierungen müssen in der Regel opak sein (keine Transluzenz; Ausnahmen: sandgestrahlte oder geätzte Flächen, auch andere Sonderfälle).
 - Werte gelten bei guten Kontrasten (schwarze Markierungen vor hellem Hintergrund, weiße Markierungen vor dunklem Hintergrund), sonst Markierungsbreite erhöhen,
 - Gegen Reflexionen müssen Markierungen grundsätzlich außen (auf Ebene 1 der Verglasung) angebracht werden
 - (siehe auch Rössler & Doppler 2019).

5.6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind wirksam, wenn:

- die neu geschaffenen Lebensstätten mit allen notwendigen Habitatstrukturen und -elementen mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität haben und
- die zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte nach aktuellen oder wissenschaftlichen Erkenntnissen eine hohe Prognosesicherheit aufweist oder
- wenn die betreffende Art die Lebensstätte nachweislich angenommen hat.

Anbringen von Nistkästen und Nisthilfen an Bäumen

Für die nachgewiesenen Nischen- und Höhlenbrüter ist das Anbringen von Nistkästen bzw. Nisthilfen bei entsprechendem Verlust in einem Verhältnis von 1:2 als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vorzusehen. Dies betrifft folgende Arten: Blaumeise, Gartenbaumläufer und Kohlmeise. Die Niststätten sind am Baumbestand im Plangebiet oder auf angrenzenden Flächen, im funktionalen Zusammenhang anzubringen. Für den Verlust von 6 im Plangebiet nachgewiesenen Bäumen mit Potenzial für Lebensstätten für Vögel (Höhlen- und Nischenbrüter) sollten im Verhältnis 1:2 d.h. 12 Nisthilfen am Baumbestand in der unmittelbaren Umgebung angebracht werden. Zusätzlich sind im Zuge der Baumaßnahme auch Nisthilfen an den zukünftigen Gebäuden vorzusehen (siehe Maßnahme FCS).

Anbringen von Fledermauskästen an Bäumen

Für den Verlust von potenziellen Fledermausquartieren von 13 im Plangebiet nachgewiesenen Quartierbäumen sollten im Verhältnis 1:0,5 d.h. 7 Fledermausquartiere, am Baumbestand in der unmittelbaren Umgebung angebracht werden. Zusätzlich sind im Zuge der Baumaßnahme auch Fledermausquartiere an den zukünftigen Gebäuden vorzusehen (siehe Maßnahme FCS).

Prüfung der Möglichkeit zur Errichtung einer temporären oder dauerhaften Haussperlingswand

Für den Verlust der Niststätten der Art Haussperling am ehemaligen Schulgebäude ist zu prüfen, inwieweit auf dem Gelände Übergangsniststätten in Form einer oder mehrerer Haussperlingswände etabliert werden können, um den Verlust bis zum Neubau der geplanten Wohngebäude mit einer Alternativen Nistmöglichkeit auf dem Gelände zu kompensieren (siehe Maßnahme FCS). Die Einzelnen Nistmöglichkeiten der Sperlingswand sind in einem Verhältnis von 1:3 anzubringen.

Für die Art Haussperling wurden im Winter 2022 in Abstimmung mit der uNB insgesamt fünf Sperlingswände mit jeweils sechs Koloniehäusern (drei Einfluglöcher) errichtet. Grundlage für die Konzeption bildete die im Juni 2021 ergänzend durchgeführte Kartierung. Mittels der Sperlingswände werden temporär (bis zur Fertigstellung des Neubaus) 14 Niststätten in einem Verhältnis von 1:3 ausgeglichen (vgl. SzSP 2022).

5.6.3 FCS-Maßnahmen

FCS-Maßnahmen (FCS-Maßnahmen [engl. favourable conservation status]) dienen der Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands.

Anbringen von Fledermauskästen an den künftigen Gebäuden

Ergänzend zu den vor Baubeginn am Gehölzbestand anzubringenden Fledermauskästen (Maßnahme CEF), wird empfohlen an den geplanten Gebäuden ergänzend Fledermauskästen vorzusehen. Diese können in die Fassade integriert oder auch am Außenmauerwerk angebracht werden. Vorzugsweise werden die Kästen in unterschiedliche Himmelsrichtungen angebracht, die Nordseite ist zu meiden bzw. mit weniger Kästen zu versehen.

Bei Hinzuziehung eines Artenschutz-Experten während der Planungsphase der Neubauten kann die jeweils sinnvollste Variante an Ausgleichsquartieren abhängig von der baulichen Beschaffenheit der Gebäude ermittelt und umgesetzt werden (Anbringungsvariante, Kistentyp). Die Konzeption und die Anzahl der Ausgleichsquartiere am Neubau ist in einem eigenständigen Konzept festzuhalten, welches mit der oNB (SenUVK) nach Beendigung der Abbrucharbeiten letztverbindlich abzustimmen ist.

Anbringen von Nistkästen an den künftigen Gebäuden

Für den Haussperling sind Nistkästen am zukünftigen Gebäudebestand anzubringen. Es sind Mauerseglerkästen (aus Holzbeton) mit Einflugloch vorne zu verwenden. Die Ersatzquartiere für den Haussperling sind in mindestens 3 Meter Höhe und mit östlicher oder

nördlicher Ausrichtung anzubringen. Der Abstand zwischen den Kästen sollte mindestens 100 cm betragen. Die Kästen sollten, wenn möglich unter Dachüberständen oder unter der Fassadendämmung befestigt werden. Die Konzeption und die Anzahl der Ausgleichsquartiere am Neubau ist in einem eigenständigen Konzept festzuhalten, welches mit der oNB (SenUVK) nach Beendigung der Abbrucharbeiten letztverbindlich abzustimmen ist.

Ergänzend zu den vor Baubeginn am Gehölzbestand anzubringenden Nisthilfen (Maßnahme CEF), wird empfohlen auch für den Turmfalke geeignete Niststrukturen am zukünftigen Gebäude herzustellen.

Begrünung im Plangebiet

Im Rahmen der Freianlagenplanung sind im Plangebiet auch neue Vegetationsstrukturen mit Bäumen und Sträuchern für die im Plangebiet vorkommenden boden- und freibrütenden Arten zu schaffen. Dazu sind heimische, standortgerechte und insektenfreundliche Arten zu wählen. Die Notwendigkeit ökologischer Maßnahmen im Siedlungsraum ergibt sich aus einem immer höheren Versiegelungsgrad der Flächen, erhöhter Staub- und Lärmbelastung sowie einem Rückgang vieler Insektenarten und damit einhergehend dem Verlust von Vogel- und Fledermausarten. durch die Anlage von Hecken, die Pflanzung einheimischer Obstbäume vermehrt sich das Angebot an Nahrung, Quartieren und Niststätten. Die Grünstrukturen sollten möglichst gebündelt, wenn auch an mehreren Stellen, im Plangebiet angelegt werden, um sicherzustellen, dass die bereitgestellten Vegetationsstrukturen einen ausreichend großen Rückzugsort bereitstellen.

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

- BfN – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)
- Berliner Naturschutzgesetz (NatSchG Bln): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin vom 29. Mai 2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1166)
- Abbo (Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen), 2001: Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Verlag Natur & Text Rangsdorf. 684 S.
- BUBO Arbeitsgemeinschaft Freilandbiologie (2022): Ersatzquartierkonzept für Gebäudebrüter und Fledermäuse an dem Abrissobjekt Rudower Straße 184 in Berlin-Buckow
- Buck, T. (1985): Zur Biologie der Erdkröte *Bufo bufo* unter besonderer Berücksichtigung des Fortpflanzungsverhaltens. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 5 (1), 1-30
- Büro Renala (2020): Fachtechnische Untersuchung auf Lebensstätten streng geschützter Tierarten (Fledermausquartiere) anlässlich eines geplanten Gebäuderückbaus auf dem Gelände des Oberstufenzentrums Lise Meitner, Rudower Straße 184
- Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 52:19-67
- Günther, R. (Hrsg. 1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Jena, Stuttgart, L.,-beck, Ulm
- Ingenieurbüro Kramer und Partner Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung (2022): Rudower Straße 184 in Berlin-Neukölln – Umsetzungskonzept Amphibien – Teil I: Ersatzhabitat und Schutzmaßnahmen; Teil II: Umsiedlung
- MLUL (Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg) (2018): Windkrafterlass vom 1. Januar 2011 – Niststättenerlass Anlage 4 zum Windkrafterlass in der Fassung vom 15 Sep. 2018.
- Ryslavy, T., Haupt, H., Beschow, R., 2011: Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin - Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 - 2009, Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (ABBO), Band 19, Sonderheft
- Ryslavy, T., Mädlow, W., Jurke, M., 2008: Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beilage zu Heft 4
- SenStadtUm - Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (o.J.): Liste geeigneter heimischer Straucharten zur Förderung der Artenvielfalt. Online unter: https://www.berlin.de/senuvk/natur_gruen/naturschutz/downloads/artenschutz/infos_themen/pflanzenverwendung.pdf
- SenUVK - Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (17.04.2020): Planungsrelevante Brutvogelarten für das Land Berlin.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Sudfeld, C. (Hrsg.), 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.

SzSP (2019): Fachbeitrag Umweltplanerische Leistungen und Artenschutzfachbeitrag für Liegenschaft WIE 11903 Rudower Straße 184 – Neukölln Gropiusstadt

SzSP mbH (2022): Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Haussperling im Rahmen des Gebäudeabrisses auf der Liegenschaft WIE 11903 Rudower Straße 184 – Neukölln/Gropiusstadt

